

\_\_\_\_\_  
Antragsteller – Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus Nr.

\_\_\_\_\_  
Tel.-Vorwahl                      Telefon-Nr.                      Fax-Nr.

Landratsamt Traunstein  
SG 5.16 - Wasserrecht  
Postfach 15 09  
83276 Traunstein

**Wasserrecht;**  
**Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 15 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG für die Absenkung, Ableitung und Wiedereinleitung von oberflächennahem Grundwasser zur Bauwasserhaltung**

**Bauherr** (soweit abweichend von Antragsteller):

Name, Vorname \_\_\_\_\_

PLZ, Ort, Straße, Nr. \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: (\_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_ Fax-Nr.: (\_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_

**Ort des Bauvorhabens**

PLZ, Ort, Straße, Nr. \_\_\_\_\_

Fl. Nr.(n) \_\_\_\_\_ Gemarkung \_\_\_\_\_

Gemeinde/Markt/Stadt \_\_\_\_\_

Lage in einem Wasserschutzgebiet ?                       ja                       nein

**Beschreibung der Bauwasserhaltung**

(Tiefenangaben ab Oberkante Gelände)

Art des Bauvorhabens \_\_\_\_\_ Baufläche \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Gründungstiefe max. \_\_\_\_\_ m; Tiefe der Pumpenschächte \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ m

mittl. Grundwasserstand bei \_\_\_\_\_ m u. Gelände = \_\_\_\_\_ mNN; Absenkung um \_\_\_\_\_ m

Beschreibung der Anlagen für die Reinigung des Baugrubenwassers vor der Einleitung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Anzahl und Leistung der Pumpe(n): \_\_\_ mit \_\_\_\_\_ l/s, \_\_\_ mit \_\_\_\_\_ l/s, \_\_\_ mit \_\_\_\_\_ l/s;

maximale Ableitungs- und Einleitungsmenge insgesamt: \_\_\_\_\_ l/s, entspricht \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/h;

Das Wasser wird eingeleitet in d. \_\_\_\_\_

Die Bauwasserhaltung ist voraussichtlich erforderlich für insgesamt \_\_\_\_\_ Kalendertage

in dem Zeitraum ab dem \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_.

**Anerkenntnis- und Verpflichtungserklärung:**

- a) Dauer der Erlaubnis: Die beschränkte Erlaubnis ist befristet auf die notwendige Bauzeit bis zur auftriebssicheren Herstellung des Kellergeschosses.
- b) Mit Schwebstoffen befrachtetes Wasser ist vor der Einleitung über geeignete und ausreichende Absetzanlagen zu reinigen. Das einzuleitende Wasser (einfache Stichprobe) muss folgende Konzentrationswerte aufweisen:
  - Konzentration der absetzbaren Stoffe < 0,3 ml/l oder, falls nicht eingehalten,
  - Konzentrationen der abfiltrierbaren Stoffe < 100 mg/l.
- c) Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist konstruktiv so zu gestalten, dass keine Beeinträchtigungen des Gewässerbettes und der Ufer auftreten können.
- d) Zur Baugrubensicherung verwendetes Bau- und Schalungsmaterial (z. B. Stahlspundwände, Verbauplatten u.ä.) ist vollständig aus dem Untergrund zu entfernen.
- e) Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind alle Ableitungen und Entwässerungsvorrichtungen wieder vollständig zu beseitigen bzw. zu inaktivieren.
- f) Durch die Baumaßnahme dürfen die örtlichen Grundwasserverhältnisse nicht auf Dauer verändert werden; die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse sind wieder herzustellen.
- g) Eine Verfüllung der Baugrube darf nur mit gewässerunschädlichem Material erfolgen. Hierzu ist in der Regel der Baugrubenaushub zu verwenden. Bauschutt und Baustellenabfall darf zur Verfüllung nicht herangezogen werden. Wenn die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft oder das Wasserwirtschaftsamt Traunstein dies für erforderlich halten, ist nach Abschluss der Baumaßnahme um alle Kellerwände von der Baugrubensohle bis zum maximalen Grundwasserstand ein Kiesmantel (Körnung 16/32 mm) von mindestens 50 cm Dicke einzubauen und mit Tiefbauvlies abzudecken.

**Mir ist bekannt, dass die beantragte beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren sich ausschließlich auf die Auswirkungen der Benutzungen auf die angegebenen Gewässer bezieht („Unbedenklichkeitsbescheinigung“), ansonsten jedoch unbeschadet der Rechte Dritter ergeht (Art. 70 Abs. 3 BayWG).**

**Das bedeutet, dass ich als Antragsteller bzw. der Bauherr oder das ausführende Unternehmen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit rechtzeitig vorher**

- die für die Durchführung der Bauwasserhaltung ggf. erforderlichen privatrechtlichen Gestattungen (z. B. von betroffenen Grundstücks- und Gewässereigentümern, Fischereiberechtigten udgl.) einzuholen haben und
- mögliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und Wassereinleitung auf benachbarte Grundstücke und Bauwerke (z. B. Setzungen) selbst abzuschätzen und ggf. Abhilfe- und Beweissicherungsmaßnahmen zu ergreifen haben, um möglichen privatrechtlichen Auseinandersetzungen oder Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüchen vorzubeugen; entsprechend obliegt auch die Beweissicherungs- und Schadensfeststellungspflicht den genannten Verantwortlichen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

**Anlagen:**

1 Lageplan M 1 : \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_  
mit Darstellung des Kellergrundrisses, der Pumpenschächte, Leitungen und Einleitungsstelle(n)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### **Hinweise:**

Zur Vermeidung einer Schwebstoffbefrachtung des abgepumpten Wassers sind beispielsweise folgende Maßnahmen möglich:

- a) Erstellen des Pumpensumpfes vor weiteren Erdarbeiten und möglichst außerhalb oder am Rande der Baugrube.
- b) Höhenlage des Pumpensumpfes deutlich unterhalb der Baugrubensohle wählen.
- c) Erdarbeiten im Wasser weitgehend vermeiden.
- d) Ausbau des Pumpenschachtes mit Bodenmaterial (unter Beachtung der Filterregeln) so, dass das angesaugte Wasser bereits gefiltert zur Pumpe gelangt.
- e) Breitflächiges Überströmen von Rasenflächen vor der Einleitung und damit zurückhalten der Feinteile (Kämmwirkung). Hierzu ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers notwendig.
- f) Führen des schwebstoffbefrachteten Wassers über ausreichend dimensionierte Absetzbecken.

Die Schmutzfracht des abgepumpten Wassers muss in entsprechender Anwendung des § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vor der Wiedereinleitung in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer stets so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Gemäß § 89 WHG ist derjenige, der in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder der auf ein Gewässer derart einwirkt, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkungen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.

---